

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr:

1) Der Verein trägt den Namen

Aufarbeitung und Erforschung von Kinder-Verschickungen e.V.

2) Der Sitz des Vereins ist Berlin

3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Ziele und Zwecke des Vereins:

Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, insbesondere die Erforschung von Kinder-Verschickungen und Kinder-Kuren anzustoßen und voranzubringen, sich den besonderen Problemen von Verschickungskindern zu widmen, eine Aufarbeitung dieser Problematik zu fördern und die selbstbestimmte Recherche von Betroffenen zu unterstützen. Der Verein fördert außerdem die Wohlfahrtspflege.

Diese Ziele sollen verwirklicht werden durch:

1) Die Beantragung von Forschungsmittel um das Massenphänomen der Kinderverschickungen in Deutschland zu erforschen und mit den Ergebnissen eine Aufarbeitung im öffentlichen Diskurs zu forcieren. Unser besonderes Augenmerk liegt auf der Unterstützung der Bürgerforschung ehemaliger Verschickungskinder in Kooperation mit unabhängigen Wissenschaftler*innen.

2) Die Kooperationen mit unabhängigen Wissenschaftler*innen und anderen gesellschaftlichen Gruppen wie den Ligaverbänden als Vertretung der ehemaligen Heimbetreiber und den verschiedenen politischen Ebenen.

3) Durchführung von Treffen und Veranstaltungen zur Vernetzung und Aufklärung ehemaliger Verschickungskinder

3) Gesellschaftliche Aufklärungsarbeit durch die zeitnahe Veröffentlichung von Forschungsergebnissen

4) Unentgeltliche psychosoziale Beratungsangebote für ehemalige Verschickungskinder und ggf deren Angehörige zu den Folgen der Kinderverschickungen

5) Des Weiteren soll der Verein dafür Sorge tragen, für den Vereinszweck geeignete Einrichtungen zu schaffen

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts: „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erste Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten, in ihrer Eigenschaft als Mitglieder, keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Jugendhilfe, insbesondere zur Förderung der Rechte von Kindern. Beschlüsse über eine künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Genehmigung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen und juristische Personen werden. Juristische Personen haben eine Stimme. Mitglieder sind Menschen, die an der Verwirklichung der Vereinsziele mitwirken. Sie werden zur Vereinsversammlung eingeladen. Die Aufnahme ist nur gültig, wenn der Vereinsbeitrag gezahlt wird.
2. Fördermitglieder können alle Menschen und jede juristische Person werden. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht. Sie werden über die Arbeit des Vereins informiert. Sie werden vom Vorstand aufgenommen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Austritt
2. Tod
3. Streichung, weil die Mitgliedsbeiträge länger als 3 Monate nicht gezahlt wurden

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist jeweils nur zum Ablauf eines Kalenderjahres möglich. Er muss spätestens zum 30.09. eines Kalenderjahres für den Ablauf des Kalenderjahres erklärt werden.

§ 6 Vereinsbeiträge:

Die Vereinsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Für Fördermitglieder gilt das gleiche.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Beiräte

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern und tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

- Die Einladung mit Tagesordnung erfolgt schriftlich oder textlich durch den Vorstand mindestens 2 Wochen vor dem Termin (Poststempel / E-mail)
- Juristische Personen können nur einen Vertreter zur Versammlung entsenden und haben nur eine Stimme
- Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sie kann auf Antrag eines Mitglieds geheim erfolgen.
- Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder
- Sollten Satzungsänderungen auf Grund von Vorgaben des Registergerichts und/oder des Finanzamtes erforderlich sein, so ist der Vorstand berechtigt, die Satzung entsprechend zu ändern.
- Es wird zu Beginn der Versammlung eine Protokollantin und eine Versammlungsleitung gewählt, die das Protokoll über die Beschlüsse der Versammlung unterzeichnen

Die Versammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Jahresabrechnung und Entlastung des Vorstands
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Satzungsänderungen
- Festsetzung der Vereinsmitgliedsbeiträge
- Sie kann Kassenprüfer*innen wählen
- Auflösung des Vereins, wenn 3/4 der anwesenden Mitglieder dies beschließen.

Eine außerordentliche Vereinsversammlung ist einzuberufen, wenn 40% der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragen oder wenn Vereinsinteressen dies erfordern. Die Bestimmungen über die ordentliche Vereinsversammlung gelten entsprechen

2. Der Vorstand

- Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Diese wählen aus ihrem Kreis einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter, wovon einer zudem zum Kassenswart*in gewählt wird.
- Der Verein wird im Rechtsverkehr, insbesondere gerichtlich und außergerichtlich, stets durch zwei gemeinsam handelnde Vorstandsmitglieder vertreten. Im Innenverhältnis ist der Vorstand an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- Die/der Vorstandsvorsitzende ist für die Öffentlichkeitsarbeit (Kommunikation) zuständig.
- Für die laufende Geschäftsführung können die Vorstandsmitglieder in vertretungsberechtigter Zahl Vollmachten an weitere Personen erteilen
- Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt i.d.R. drei Jahre
- Die Vorstandsmitglieder bleiben immer bis zur Neueintragung der nachfolgenden ins Vereinsregister im Amt
- Die Vorstandsmitglieder entscheiden möglichst im Konsens
- Auf Antrag eines Mitglieds wird mit einfacher Mehrheit der Anwesenden abgestimmt
- Vorstandsbeschlüsse werden mit Datum und Unterschrift eines Vorstandsmitglieds protokolliert

3. Die Beiräte

Dieses Organ ist kein Pflichtorgan, der Beirat wird nach Bedarf gebildet.

Der Beirat unterstützt den Vorstand bei seiner Arbeit. Er kann von der Mitgliederversammlung delegiert, vom Vorstand berufen oder sich freiwillig melden und vom Vorstand bestätigt werden.

Berlin, den 02.12.2020